

***Beitrag des Kantons Solothurn zur
Prämienverbilligung in der
Krankenversicherung 2009***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Oktober 2008, RRB Nr. 2008/1842

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes	5
1.2	Prämienverbilligung 1996 – 2008 im Kanton Solothurn	5
1.3	Auszahlungen 1996 – 2008	5
1.3.1	Hauptgruppen in der Prämienverbilligung	8
2.	Prämienverbilligung 2009	9
2.1	Finanzierungsmodell nach NFA.....	9
2.2	Festsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn	9
2.3	Prämienverbilligungsmodell 2009.....	9
2.4	Ausgangslage	9
2.5	Prämienanstieg.....	11
2.5.1	Sozialhilfe und EL.....	11
2.5.2	Parameter Modell 2009	11
2.5.3	Schlussfolgerung.....	11
3.	Mitbericht des Finanzdepartementes.....	12
4.	Formelles, Rechtliches.....	12
5.	Antrag	12
6.	Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs 1^{bis} KVG die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)²) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2009 für den Kanton Solothurn 59'129'559 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 47'303'647 Franken (80% von 59'129'559 Franken). Für die Prämienverbilligung 2009 stehen somit insgesamt 106'433'206 Franken zur Verfügung. Dies entspricht einer Erhöhung der Gesamtleistung gegenüber dem Vorjahr von 1.7 Mio. Franken.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf nicht vollumfänglich ausgeschüttete Prämienverbilligungsgelder aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden kann, stehen für das Anspruchsjahr 2009 rund 10 Mio. Franken mehr, also total rund 116 Mio. Franken zur Verfügung. Mit dieser Summe können die Prämiensteigerung sowie die zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen EL und Sozialhilfe aufgefangen und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Von einer Erhöhung des Kantonsbeitrags kann somit abgesehen werden.

¹) SR 832.10

²) BGS 831.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2009.

1. Ausgangslage

1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs 1^{bis} KVG die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

1.2 Prämienverbilligung 1996 – 2008 im Kanton Solothurn

1.3 Auszahlungen 1996 – 2008

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungssumme), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt			
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (53%) ²	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8

¹⁾ SR 832.10

²⁾ KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996

Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
Vom Kantonsrat bewilligt			
KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
Modell (66%) ¹⁾			64,1
Tatsächlich ausbezahlt			64,3

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ²⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4
2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%) ³⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt			
	KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8

¹⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

²⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

³⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7
	Tatsächlich ausbezahlt			87,0
2007	maximal (100%)	96,5	35,0	131,5
	minimal (50%)	48,25	17,5	65,75
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (73%)	70,5	25,5	96,0
	Modell (73%)			96,0
	Tatsächlich ausbezahlt			90,1

Ab 1.1.2008 neue Finanzierung nach NFA: Pauschaler Bundesbeitrag. Der Kantonsbeitrag beträgt 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2008	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	58.2	46.5	104.7

1.3.1 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt.

Jahr	Total			EL ¹⁾		Sozialhilfe ²⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh ³⁾	Pers	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe
1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10.7 Mio	21'187	48.4 Mio

¹⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2008 3'396 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

³⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.)

2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6580	22.6 Mio	4178	12.5 Mio	21'813	51.2 Mio
2006	38'150	62'886	87.0 Mio	6848	24.6 Mio	4735	13.9 Mio	21'877	48.5 Mio
2007	42'648	75'538	90.1 Mio	6902	26.7 Mio	4'321	14.4 Mio	29'250	49.0 Mio
2008			104.7 Mio						

Die Mittelsteigerung bei der EL und der Sozialhilfe ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die geltende Regelung in diesen beiden Kategorien die jährlichen Prämiensteigerungen voll berücksichtigt. Diese Auswirkungen sind erwünscht, handelt es sich bei EL- und Sozialhilfebezüglern und -bezügerinnen doch um die wirtschaftlich schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Faktisch führt diese Regelung aber nur zu einer Umverteilung staatlicher Leistungen. Die Prämienverbilligung entlastet Kanton und Einwohnergemeinden im gleichen Ausmass von den EL-Leistungen und die Einwohnergemeinden entsprechend von den Sozialhilfeleistungen.

2. Prämienverbilligung 2009

2.1 Finanzierungsmodell nach NFA

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

2.2 Festsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)¹⁾ entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

2.3 Prämienverbilligungsmodell 2009

2.4 Ausgangslage

Innerhalb des kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des massgebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren und wird die Einhaltung des vom Kantonsrat gesprochenen Kredites mit der Festsetzung der Eigenbelastungsgrenze steuern (§§ 88 und 89 SG und §§ 68ff des Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, SV)¹⁾.

Das definitive Verteilmodell kann der Regierungsrat erst festsetzen, wenn die vom Bund bewilligten Prämien der Grundversicherung für das nächste Jahr veröffentlicht werden und der Kanton den Kredit bewilligt hat. Zudem bedingt das Modell verlässliche Zahlen über die Leistungen der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr.

¹⁾ BGS 831.1.

Wie bis anhin wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der prozentuale Eigenanteil oder umgekehrt: Je tiefer das massgebende Einkommen desto tiefer der prozentuale Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet.

¹⁾ BGS 831.2.

2.5 Prämienanstieg

Gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt die Prämiensteigerung in der Grundversicherung für das Jahr 2009 zwischen 4 – 5%. Die entsprechende Anpassung der Richtprämien hat zur Folge, dass die Prämienverbilligung mit rund 5 Mio. Franken zusätzlich belastet wird.

2.5.1 Sozialhilfe und EL

Durch die Aufhebung der Übernahmepflicht von Verlustscheinen für Prämien und Kostenbeteiligungen fällt ein Teil der ersparten Kosten bei den Sozialhilfebezüglern und –bezügerinnen wieder an, so dass in diesem Bereich auch unter Berücksichtigung des alljährlichen Anstiegs mit Mehrkosten von mindestens 2 – 3 Mio. Franken zu rechnen ist.

Auch im Bereich der Ergänzungsleistungsbezüglern und –bezügerinnen ist erfahrungsgemäss mit einem jährlichen Anstieg von ca. 2 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kostensteigerung ergibt sich einerseits durch die stetige Zunahme an anspruchsberechtigten Personen und andererseits durch die Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämie.

2.5.2 Parameter Modell 2009

Konkret geplant ist, den Eigenanteil bei einem massgebenden Einkommen von 0 Franken mit 6% festzusetzen und bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken linear auf 12% zu erhöhen. Bei einem massgebenden Einkommen von 40'000 Franken beträgt der Eigenanteil somit 8.5%.

Bei einer zu erwartenden kantonalen Durchschnittsprämie Erwachsene von rund 290 Franken pro Monat, muss die anrechenbare Richtprämie mindestens 250 Franken betragen. Die Richtprämie soll dabei grundsätzlich so berechnet werden, dass die Grundversicherung bei den günstigsten Krankenversicherern noch gedeckt werden kann. Auch bei den jungen Erwachsenen soll eine weitere Annäherung an die Durchschnittsprämie erfolgen. Die Richtprämie für Kinder entspricht schliesslich der kantonalen Durchschnittsprämie dieser Personengruppe. Wie in den Vorjahren liegen verlässliche Steuerzahlen für ein genaues Modell erst im Dezember 2008/Januar 2009 vor. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass bei erhöhten Richtprämien dafür die Einkommensgrenze – im Rahmen der verfügbaren Mittel – nach unten angepasst werden muss.

Die minimale Auszahlung von Prämienverbilligung wird auf 240/480 Franken festgelegt. Damit kommen mehr Versicherte in den Genuss von Prämienverbilligungen.

Parameter¹⁾): E 250, JE 225, K 70, M 240/480, Eigenanteil: 6%–12%

Massgebendes Einkommen: 0–84'000 Franken

2.5.3 Schlussfolgerung

¹⁾ die Abkürzungen bedeuten:
E=Erwachsenen-Richtprämie;
JE=Junge erwachsene-Richtprämie
K=Kinder-Richtprämie;
M=minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Prämienverbilligung

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2009 für den Kanton Solothurn 59'129'559 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 47'303'647 Franken (80% von 59'129'559 Franken). Für die Prämienverbilligung 2009 stehen somit insgesamt 106'433'206 Franken zur Verfügung. Dies entspricht einer Erhöhung der Gesamtleistung gegenüber dem Vorjahr von 1.7 Mio. Franken.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf nicht vollumfänglich ausgeschüttete Prämienverbilligungsgelder aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden kann, stehen für das Anspruchsjahr 2009 rund 10 Mio. Franken mehr, also total rund 116 Mio. Franken zur Verfügung. Mit dieser Summe können die Prämiensteigerung sowie die zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen EL und Sozialhilfe aufgefangen und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Von einer Erhöhung des Kantonsbeitrags kann somit abgesehen werden.

3. Mitbericht des Finanzdepartementes

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2008 teilt das Finanzdepartement mit, dass es mit der Vorlage einverstanden ist und keine Bemerkungen anzubringen hat.

4. Formelles, Rechtliches

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Im Kanton Solothurn legt der Kantonsrat gemäss § 93 Absatz 2 SG¹⁾ den Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung endgültig fest. Der beantragte Kantonsbeitrag entspricht dem gesetzlichen Mindestbeitrag, es handelt sich also um eine gebundene Ausgabe. Der nachfolgende Beschluss über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Jahre 2009 unterliegt demzufolge weder dem Referendum noch dem Quorum nach § 2 des Gesetzes über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994²⁾.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 831.1.
²⁾ BGS 121.24.

6. Beschlussesentwurf

Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2009

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1994¹⁾ und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Oktober 2008 (RRB-Nr. 2008/1842), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2009 werden 47'303'647 (80% von 59'129'559 Franken) beschlossen. Somit stehen für die Prämienverbilligung 2009 insgesamt 106'433'206 Franken zur Verfügung.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialversicherungen und Sozialprävention (5)

Ausgleichskasse (4)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ SR 832.10.

²⁾ BGS 831.1.